

Änderung des Beschlusses des Grossen Rats über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen

vom ...

I.

Der Erlass RB 171.11 (Beschluss des Grossen Rats über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen vom 27. Januar 2016) (Stand 25. Mai 2016) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Beschluss des Grossen Rats über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Den Mitgliedern des Grossen Rats werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:

1. *(geändert)* Für die Teilnahme an Sitzungen des Grossen Rats:
 - 1.1 *(geändert)* pro Sitzung bis zu einem halben Tag Fr. 200
 - 1.2 *(geändert)* pro ganztägige Sitzung Fr. 400
3. *(geändert)* Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und Sitzungen des Büros: pro Sitzung Fr. 200
5. *(neu)* Für die Teilnahme an interkantonalen oder internationalen Konferenzen gelten die Ansätze von § 1 Abs. 1 Ziff. 1 sinngemäss

² Wer eine Sitzung leitet, für die gemäss § 1 ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird, erhält das doppelte Sitzungsgeld. Die Mitglieder des Ratssekretariates erhalten für die Sitzungen des Grossen Rats ein um Fr. 50 höheres Sitzungsgeld.

³ Es wird die Teilnahme an den an die Sitzungen des Grossen Rats angelehnten sowie an ausserordentlichen Fraktionssitzungen gemäss Abs. 1 Ziff. 4 entschädigt.

⁴ Die Fraktionspräsidien führen über die Teilnahme an den Fraktionssitzungen eine Präsenzkontrolle zu Handen der Parlamentsdienste.

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3

Aufwandentschädigungen (Überschrift geändert)

¹ Präsidium des Grossen Rats zusätzlich zum Sitzungsgeld: pro Jahr Fr. 12'000.

² Vizepräsidium des Grossen Rats zusätzlich zum Sitzungsgeld: pro Jahr Fr. 3'000.

³ Fraktionsentschädigung

1. *(geändert)* Fraktionen: pro Jahr Fr. 7'000

- 1a. *(neu)* Mietkosten für die ordentlichen Fraktionssitzungen, gemäss effektiven Auslagen
2. *(geändert)* Pro Fraktionsmitglied: pro Jahr Fr. 400
3. *(geändert)* Beitrag an Abstimmungen
 - 3.3 *(geändert)* Das Büro des Grossen Rats legt den Zeitpunkt der Auszahlung fest.

§ 3 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Die Präsidien von Kommissionen und Subkommissionen, beziehungsweise die sie vertretenden Kommissionsmitglieder erhalten folgende zusätzliche Richtentschädigung, die vom Kommissionsvizepräsidium aufwandbezogen angepasst werden können:

1. *(neu)* Für die Vorbereitung von Kommissionssitzungen oder Ämterbesuchen: pro Sitzung oder Amtsbesuch Fr. 150
2. *(neu)* Für die Vertretung von Gesetzes- und Verordnungsvorlagen im Grossen Rat:
 - 2.1 Eintreten oder Detailberatung: pro Sitzung Fr. 350
 - 2.2 Redaktionslesung: pro Sitzung Fr. 100
3. *(neu)* Geschäftsbericht:
 - 3.1 Für die Vorberatungen durch die Subkommissionen der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission Fr. 350
 - 3.2 Für die Vertretung der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission bei der Beratung im Grossen Rat: pro Sitzung Fr. 350
4. *(neu)* Budget:
 - 4.1 Für die Vorberatungen durch die Subkommissionen der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission: Fr. 350
 - 4.2 Für die Vertretung der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission bei der Beratung im Grossen Rat: pro Sitzung Fr. 350
5. *(neu)* Für die Vertretung von Beschlüssen des Grossen Rats zum Kantonalen Richtplan im Grossen Rat durch die Raumplanungskommission: pro Sitzung Fr. 350
6. *(neu)* Für die Vertretung aller anderen Geschäfte im Grossen Rat: pro Sitzung und Geschäft Fr. 200

§ 4 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 3 *(neu)*

Spesen (Überschrift geändert)

¹ Die Mitglieder des Grossen Rats erhalten für die Teilnahme an Rats- und Kommissionssitzungen eine Reiseentschädigung, wie sie dem Grundansatz für dienstliche Fahrten des Staatspersonals entspricht. Massgebend ist die kürzeste Distanz zwischen Wohnort und Sitzungsort.

² Dem Kommissionspräsidium steht die Kompetenz zu, auf Kosten des Staates eine Zwischenverpflegung zu organisieren.

³ Bei interkantonalen oder internationalen Konferenzen werden die Reisespesen und Übernachtungskosten entschädigt. Die Spesen werden bei Einreichung der Belege vergütet.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Dem Büro steht die Kompetenz zu, bei Bedarf die notwendigen Beschlüsse zur Präzisierung und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zu fassen.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf den 22. Mai 2024 in Kraft.